



Auf der Suche
nach der
perfekten
Verbindung.



FAQ Telematikinfrastruktur (TI) Anwendung

INHALTSANGABE

SEITE

1. SMC-B / eHBA

2

2. Installation

2

3. Anwendung / laufender Betrieb

4

4. Förderung

4

5. Sonstige Themen

6

1. SMC-B / eHBA

» Welche Änderungen entstehen durch das Patientendatenschutzgesetz (PDSG)?

Seit dem 20. Oktober 2020 ist das Patientendatenschutzgesetz (PDSG) in Kraft. Nach dem neuen § 340 Abs. 5 SGB V bedeutet das: Ab sofort darf die SMC-B Karte nur noch ausgegeben werden, wenn der Antragsteller bereits einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) erhalten hat. Durch das geänderte Verfahren wird sich die Ausgabe der SMC-B Karten voraussichtlich verzögern.

Sollten die Apotheken Ihre SMC-B noch nicht geordert haben, empfehlen wir, die Bestellung von eHBA und SMC-B so bald wie möglich durchzuführen.

» Der Kunde hat mehrere Apotheken und einen eHBA. Muss dieser in der Hauptapotheke gesteckt werden und über welchen Weg läuft die Kommunikation des eHBA in die Filialen?

Der eHBA kann nicht filialübergreifend genutzt werden, sondern muss in jeder Apotheke gesteckt werden. Hintergrund: Mit dem eHBA wird eine rechtsverbindliche Unterschrift geleistet, für die der Inhaber des eHBA einsteht. Könnte aus einer anderen Filiale auf den eHBA zugegriffen werden, hätte der Inhaber des eHBA keine Kontrolle über die dort geleistete Unterschrift.

» Beim Bestellvorgang der SMC-B oder des eHBA wird die Vorgangsnummer nicht erkannt.

Bitte noch mal genau prüfen lassen, welcher Vertrauensdienstleister bei der LAK ausgewählt wurde, nur hier kann auch beantragt werden.

» Können SMC-B und eHBA bei unterschiedlichen Vertrauensdienstleistern bestellt werden?

Ja, das ist kein Problem, die Karten können problemlos verwendet werden.

Achtung: Seit dem 20.10.20 ist ein eHBA Voraussetzung für die Bestellung einer SMC-B Karte. Das heißt, bei Bestellungen ab dem 20.10.20 darf die SMC-B nur noch ausgegeben werden, wenn der Antragsteller bereits einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) erhalten hat.

» Der Kunde hat die SMC-B Karte erhalten. Was soll er tun?

Der Kunde soll die SMC-B Karte gemäß Anleitung freischalten. Die Freischaltung ist nur bis 2 Wochen

nach Erhalt der SMC-B möglich, danach wird die Karte deaktiviert und kann nicht mehr verwendet werden. Für die Freischaltung der Karte ist kein Installationstermin notwendig. Eine freigeschaltete Karte wird nicht verfallen. Die Änderung der PIN – die ebenfalls im Freigabeleitfaden beschrieben wird – kann der Apotheker erst nach Installation der TI vornehmen (Aktivierung). Dies ist für die Durchführung einer erfolgreichen Freischaltung jedoch nicht zwingend erforderlich und kann nach oder bei der Installation der TI nachgeholt werden.

» Der Kunde möchte seine SMC-B freischalten und hierbei die PIN ändern. Wie und wo soll er das machen?

Wichtig ist, dass die Freischaltung der SMC-B Karte vor der Installation erfolgt. Dies muss der Apotheker selbst durchführen und kann leider nicht von awinta übernommen werden.

Die Änderung der PIN (=Aktivierung) wird vom Techniker im Rahmen der Installation der Telematikinfrastruktur umgesetzt.

» Verifizierung der SMC-B PIN

Je nach Warenwirtschaftssystem wird die Verifizierung / Überprüfen Ihrer SMC-B unterschiedlich durchgeführt. Öffnen Sie hierzu die jeweilige Checkliste unter www.noventi.de/erezept/

Im Kapitel "Status Ihrer Karte-der SMC-B" finden Sie Hilfestellung.

» Der Kunde möchte seinen eHBA aktivieren. Was muss er tun?

Je nach Warenwirtschaftssystem wird die Aktivierung/ Änderung unterschiedlich.

Öffnen Sie hierzu die jeweilige Checkliste unter www.noventi.de/erezept/

In Kapitel „Status Ihres HBA“ finden Sie Hilfestellung.

2. Installation

» Ich habe bestellt. Wann wird die TI installiert?

Sofern noch nicht geschehen, meldet sich Samhammer bei Ihnen, um einen persönlichen Installationstermin zu vereinbaren. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter, dass hierzu eine Kontaktaufnahme erfolgen wird. Da die Installationen deutschlandweit routenoptimiert stattfinden müssen, bitten wir Sie, von konkreten Terminanfragen abzusehen.

» **Was ist für die Inbetriebnahme notwendig? Was benötigt die Apotheke für den Anschluss?**

Unser Installationspartner Samhammer wird bei Terminvereinbarung alles Notwendige mit Ihnen besprechen und Ihnen auch eine Checkliste zukommen lassen.

Was wir Ihnen schon an dieser Stelle sagen können:

- » Eine freigeschaltete SMC-B Karte muss in der Apotheke vorhanden sein – ohne SMC-B Karte ist in keinem Fall eine Installation möglich.
- » Eine leistungsfähige und stabile Internetanbindung wird ebenfalls benötigt (> 50).
- » Sie benötigen für den Konnektor und auch für jedes Kartenleseterminal je einen freien 220V Stromanschluss sowie einen freien Netzwerkanschluss (für den Konnektor idealerweise am Switch). Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass ein entsprechender Stromanschluss zum Installationstermin frei vorhanden ist.
- » Für die Installation der Kartenterminals wird ein LAN- bzw. Netzwerkanschluss benötigt.
- » Sollten Sie eine Cherry Tastatur bestellt haben, wird diese via USB an einen Windows-Arbeitsplatz angeschlossen. Für die Tastatur ist daher kein Netzwerkkabel notwendig.
- » Der Techniker wird alle erforderlichen Kabel und Verbrauchsmaterialien für die Installation mitführen.

» **Da hat sich eine Firma bei mir gemeldet für die Installation. Gehört die wirklich zu Euch?**

Handelt es sich um die Firma Samhammer?

Ja, das ist unser erfahrener Installationspartner, der die TI-Installationen in unserem Auftrag ausführt.

» **Wenn am Kassenplatz keine Netzwerkdose mehr vorhanden ist, kann das Kartenterminal über einen Netzwerkwswitch angebunden werden?**

Ja, das ist möglich.

» **Werden am Kartenterminal die Patientenkarten und der eHBA des jeweiligen Apothekers eingesteckt?**

Der eHBA wird in ein Kartenterminal gesteckt, sobald auf die eGK-Daten des Patienten zugegriffen werden soll.

» **Was genau machen die Kartenterminals?**

Die Kartenterminals bilden die Kommunikationsschnittstelle zum Konnektor. Sie verifizieren den Apotheker (eHBA) und lesen die eGK ein.

» **Kann das Terminal mittels eHBA an der Wand montiert werden?**

Es gibt derzeit keine dafür vorgesehene Halterung.

» **Wie sind die Kartenterminals angeschlossen, per Kabel oder WLAN?**

Die Kartenterminals sind über das kabelgebundene Netzwerk (LAN) angebunden. WLAN ist für diese hochsichere Lösung der Telematikinfrastruktur nicht verfügbar.

» **Wird der Apothekenbetrieb durch die Installation behindert?**

Nein, es wird nichts an der Warenwirtschaft /Hardware verändert, daher gibt es keine systemseitigen Einschränkungen des Apothekenbetriebes.

Es ist auch kein Notlauf oder Ähnliches erforderlich.

» **Wer wird die Installation durchführen?**

Wir haben mit der Firma Samhammer einen externen Dienstleister beauftragt, der bisher schon mehr als 10.000 Installationen der TI bei Arztpraxen vorgenommen hat und daher einen hohen Grad an Erfahrung, Expertise und Seriosität mitbringt. Die Installation erfolgt auf Anweisung der NOVENTI. Unser Dienstleister wird im Vorfeld persönlich zur Terminabsprache auf Sie zukommen.

» **Ist es möglich, dass ein awinta-Techniker die Installation durchführt?**

Der Flächenrollout der Telematikinfrastruktur wird durch die Firma Samhammer durchgeführt, die dank über 10.000 TI-Installationen bei Arztpraxen über ein hohes Maß an Expertise und Erfahrung verfügt.

Für die Installation der TI sind wichtige Besonderheiten zu beachten, wie z. B. die Einhaltung der sicheren Lieferkette – hierauf ist Samhammer spezialisiert und ausgebildet.

NOVENTI | awinta hat bereits im Rahmen der TSE-Installationen erfolgreich mit Samhammer zusammengearbeitet. Samhammer ist explizit durch awinta beauftragt und die Installationen werden im Namen awintas durchgeführt. Es besteht eine vertragliche Vereinbarung mit Verschwiegenheitsklausel und AV-Vertrag im Rahmen DSGVO zwischen Samhammer und awinta. Die Anwesenheit eines NOVENTI | awinta-Technikers ist daher nicht notwendig.

Sollte die Anwesenheit eines NOVENTI | awinta-Technikers dennoch explizit gewünscht werden, so kann dies bei entsprechender Beauftragung eingeplant werden. Hierfür fallen jedoch zusätzliche Kosten an. Gerne legt Ihnen der zuständige Vertriebsinnendienst ein Angebot an.

» **Wie erfolgt die Installation bei Rechenzentrums-kunden von awintaONE®?**

Die Installation erfolgt wie bei jeder anderen Apotheke vor Ort. Daher ist auch hier das TI-Basispaket erforderlich.

» **Es gibt einen Konnektor und 2 Kartenlesegeräte als Paket. Kann man auch mehrere Kartenlesegeräte an den Router anschließen?**

Der Konnektor, als Bindeglied zur Telematikinfrastruktur, kann bis zu 20 Kartenterminals bedienen. Da er aber nur wenige Anschlüsse besitzt und die baulichen Maßnahmen es in der Apotheke erfordern, muss ggf. ein Switch/Router dazwischengeschaltet werden.

3. Anwendung / laufender Betrieb

» **Werden am Kartenterminal die Patientenkarten und der eHBA des jeweiligen Apothekers eingesteckt?**

Der eHBA wird in ein Kartenterminal gesteckt, sobald dies eine Anwendung der Telematik Infrastruktur erfordert.

» **Wer erklärt die Anwendungen der TI? Wie wird geschult?**

Im Rahmen der Installation erfolgt eine Kurzeinweisung durch den installierenden Techniker. Im Nachgang erhalten Sie per E-Mail Zugang zum Online eLearning-Portal der awinta. Dort werden Ihnen ausführliche Lernvideos – unsere FlexLearnings – zur Verfügung stehen.

Sollten Sie keine E-Mail erhalten, registrieren Sie sich für Ihre FlexLearnings unter:
www.awinta.de/index.php?id=517

Oder wenden Sie sich an:
07142 / 58 85 55, academy@noventi.de,
wenn Sie Ihren Zugang nicht erhalten haben.

4. Förderung

» **Wie erhalte ich die Förderung?**

Die Förderung für die Telematikinfrastruktur kann online durch den Apotheker beim Nacht- und Notdienstfonds des DAV e. V. (NNF) beantragt werden. Der TI-Antrag muss nicht postalisch an den NNF gesendet werden.

Unter folgendem Link können Sie den Antrag stellen:
www.dav-notdienstfonds.de/ti-themen/antrag-erstattungen

Registrierung

Bevor Sie die Förderung beantragen können, müssen Sie sich im Portal des NNF registrieren.

<https://portal.dav-notdienstfonds.de/registrierung>

Sie benötigen hierfür Ihre NNF-ID (Apotheker, die noch keine NNF-ID / Fonds-Ident-Nummer vom NNF erhalten haben, können sich im NNF-Portal nicht anmelden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall direkt an den NNF.).

Anträge können erst nach erfolgter technischer Inbetriebnahme der TI-Komponenten gestellt werden. Der Nachweis für die technische Inbetriebnahme wird in Form einer Selbsterklärung erfolgen.

Die technische Inbetriebnahme ist abgeschlossen, wenn

- » die erforderlichen, seitens der Gematik zugelassenen Komponenten der Telematikinfrastruktur in der Apothekenbetriebsstätte angeschlossen sind
- » die SMC-B-Smartcard vorliegt
- » die Verbindung zur zentralen Telematikinfrastruktur hergestellt ist
- » die entsprechenden Module für die Fachanwendung „Elektronischer Medikationsplan“ in der Apothekensoftware betriebsbereit sind

Zur Beantragung Ihrer Förderung füllen Sie im Portal des NNF die Selbsterklärung aus. Hierfür benötigen Sie folgende Informationen:

- » Installationsdatum Ihrer TI
- » Name und Anschrift des Installationsdienstleisters:
Samhammer AG
Zur Kesselschmiede 3
92637 Weiden in der Oberpfalz
- » Die Marke Ihres Konnektors (diese steht im Einsatzbericht, den Sie von der Firma Samhammer

bei Installation erhalten haben – Hinweis: der Secunet Konnektor ist rot, die KoCo-Box weiß)

- » Kenntnis über die Rechtsform Ihrer Apotheke (OHG oder GbR)

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.dav-notdienstfonds.de/ti-themen/antrag-erstattungen/erlaeuterungen-antragstellung-ti-kostenerstattung/

» **Was sind die Voraussetzungen für die Förderung?**

Anträge können erst nach der technischen Inbetriebnahme der TI-Komponenten gestellt werden.

Der Nachweis für die technische Inbetriebnahme wird in Form einer Selbsterklärung erfolgen.

Die technische Inbetriebnahme ist abgeschlossen, wenn

- » die erforderlichen, seitens der Gematik zugelassenen Komponenten der Telematikinfrastruktur in der Apothekenbetriebsstätte angeschlossen sind
- » die SMC-B-Smartcard vorliegt
- » die Verbindung zur zentralen Telematikinfrastruktur hergestellt ist
- » die entsprechenden Module für die Fachanwendung „Elektronischer Medikationsplan“ in der Apothekensoftware betriebsbereit sind

» **Wie und in welcher Höhe ist die TI förderfähig?**

Für die Anschaffung eines Konnektors und zweier Kartenlesegeräte sowie deren Installation erhalten Apotheken einen Zuschuss in Höhe von 3.197 €.

Zusätzliche Kartenterminals werden abhängig von der Packungsabgabemenge der Apothekenbetriebsstätte gefördert. Zusatzausstattung stationäres eHealth-Kartenterminal (sKT) für 500 €* je zusätzlichem Kartenterminal.

Packungsabgabemengen (GKVRx)	KT-Basisausstattung	KT-Zusatzausstattung	KT-Gesamt
0 - 19.999	2	0	2
20.000 - 39.999	2	2	4
40.000 - 79.999	2	4	6

Die größenabhängige Ausstattung mit stationären Kartenterminals ist grundsätzlich auf sechs Kartenterminals begrenzt. Sollte ab einer Packungsabgabemenge von 80.000 abgerechneten GKVRx-Packungen eine darüber hinausgehende Ausstattung mit stationären Kartenterminals erforderlich sein, ist dies mit geeigneten Unterlagen gegenüber der Abrechnungsstelle im Einzelfall zu beantragen. Die diesbezügliche Entscheidung steht im Ermessen des DAV. Mehr als zehn Kartenlesegeräte pro Apothekenbetriebsstätte werden jedoch nicht finanziert.

» **Wann erhalte ich die Förderung?**

Die Erstattung erfolgt auf Nachweis und erst nach Inbetriebnahme. Ausgezahlt werden die Beträge über den bestehenden Nacht- und Notdienstfonds des DAV e.V.

» **Ich habe noch keine Rechnung erhalten, möchte aber meine Förderung beantragen. Wie gehe ich vor?**

Solange Sie nicht mehr als sechs Kartenterminals bestellt haben, wird für die Beantragung der Förderung keine Rechnung benötigt.

» **Wie sieht die Förderung bei einem Inhaberwechsel aus?**

Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Die TI-Installation des vorherigen Inhabers kann, aber muss nicht, übernommen werden.

1. TI Hardware wird übernommen:

Der Apotheker muss eine neue SMC-B-Karte beantragen, diese wird entsprechend gefördert. Im Rahmen des Förderungsantrags gibt es die Möglichkeit, bei Übernahme von Komponenten auszuwählen. Hier gibt der Apotheker seine notwendigen Daten an, erhält dann die Förderung für eHBA, SMC-B und auch die operativen Kosten der TI.

Durch den Inhaberwechsel ist dies dem Nacht- und Notdienstfonds bekannt und der ehemalige Inhaber bekommt auch die operative Förderung nicht mehr. Die Hardware-Förderung hat der ehemalige Inhaber erhalten, diese wird nicht mehr gewährt.

2. Neue TI-Hardware bestellen

Es ist nicht zwingend erforderlich, die TI des alten Inhabers zu übernehmen. Die TI kann neu bestellt und die komplette Förderung beantragt werden.

Im Rahmen des Förderungsantrags: Inhaberwechsel und „keine Komponenten übernommen“ auswählen. In diesem Fall erhält der neue Inhaber auch die volle Förderung. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://ti.noventi.de/foerderung/>.

5. Sonstige Themen

» Was bedeutet TI 2.0 für die TI Installationen der NOVENTI | awinta?

Trotz Gematik Ankündigung zur Telematikinfrastruktur 2.0: Hardware wird vorerst weiter Voraussetzung für eine funktionierende Telematikinfrastruktur bleiben.

Die TI-Betreibergesellschaft Gematik will die Telematikinfrastruktur unter dem Namen TI 2.0 modernisieren.

- » Bereits Anfang des Jahres hatte die Gematik hierzu ein entsprechendes Whitepaper zur Weiterentwicklung der TI vorgelegt.
- » Die bisher im Einsatz befindlichen Hardware Konnektoren werden nach aktuellem Zeitplan der Gematik bis Ende 2025 ersetzt durch Anwendungen und Dienste, die direkt über das Internet erreichbar sind.
- » Der Umbau soll dabei laut Gematik-Pressemitteilung schrittweise bis Ende 2025 erfolgen.
- » Dies deckt sich mit der Laufzeit der meisten, bisher mit NOVENTI geschlossenen, TI-Verträge.
- » Noch sind nicht alle Anforderungen der Gematik zu TI 2.0 spezifiziert und ausgearbeitet.
- » TI-Konnektoren und sämtliche Hardware werden nach aktuellen Standards vorerst weiterhin Bestandteil der Telematikinfrastruktur bleiben.
- » Für den offiziellen eRezept-Start wird die Telematikinfrastruktur vorausgesetzt. Da die Telematikinfrastruktur bis auf Weiteres nur mit der dazugehörigen Hardware funktioniert, wird diese zum jetzigen Zeitpunkt und zum eRezept-Start dringend vorausgesetzt.
- » Auch für weitere TI-Anwendungen, wie z. B. die ePatientenakte, wird die gängige Konnektoren-Lösung in den kommenden Jahren essenziell bleiben.
- » Der gesetzliche Anspruch der Patienten auf TI-Anwendungen, wie z. B. elektronischer Medikationsplan, Versichertenstammdatenmanagement und Notfalldatenmanagement, erfordert bis auf Weiteres die aktuell im Markt bekannte und zertifizierte Hardware.
- » Letzter Punkt ist auch der Grund, weshalb der Nacht- und Notdienstfond (NNF) explizit TI-Hardware fördert. NOVENTI ist hier im Austausch mit der Gematik und wird rechtzeitig ein passendes Angebot für seine Kunden vorbereiten.

» Telematik-ID & digitaler Impfnachweis:

Die Telematik-ID wird im Rahmen der Beantragung eines eHBA oder / und einer SMC-B generiert. Sie wird aktuell für die Registrierung bzgl. des digitalen Impfnachweises verlangt.

Die Registrierung erfolgt auf dem Verbändeportal des DAV: www.mein-apothekenportal.de – hier wird ein neues Modul „digitales Impfzertifikat“ freigeschaltet.

Sie benötigen hier die Telematik-ID der SMC-B Karte. Eine erfolgte TI-Installation ist hierfür nicht Voraussetzung.

Die Telematik-ID sollte Ihnen vom Herausgeber der SMC-B im Zuge der Antragstellung durch die Kartenhersteller (medisign oder Bundesdruckerei (D-Trust)) mitgeteilt worden sein oder spätestens mit der Zusendung der SMC-B.

Beispiel für eine fiktive Telematik-ID:
3-10.3.1234567000.10.999

Bei Medisign sollte die ID auf der 2. Seite der Bestellbestätigung zu finden sein.

Bei D-Trust/Bundesdruckerei findet sich die ID im e-health Portal. Bitte loggen Sie sich dort ein. Sie finden die ID auf der zweiten Seite des Antrags.

Zudem wurde im April eine Mail an alle Besteller versendet, in der die TI-ID explizit genannt wurde.

Für Fragen steht Ihnen D-Trust unter **+ 49 (0) 30 - 25 98 - 40 50** zur Verfügung oder senden Sie eine E-Mail an den ehealth-support@bdr.de

Die Telematik-ID dient im Zusammenhang mit dem Impfnachweis nur der Anmeldung – letztlich sollen die Apotheken schließlich digitale Impfzertifikate ausstellen. Wie Sie die Funktion freischalten und wie die Dienstleistung dann genau funktioniert und abgerechnet wird, darüber wird Sie der DAV informieren.